

Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2019

**für das wesentliche Produkt 363-005
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII**

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling	4
Ziele	4
Maßnahmen	4
Kennzahlen	5
Controlling	6
C. Finanzen	7
D. Personal	8
E. Hilfeformen.....	8
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Daten & Statistik	8
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Entwicklungen	11
F. Fazit und Ausblick	11
Fazit	11
Ausblick	13

A. Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder deren Teilhabebeeinträchtigung zu erwarten ist, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Die Hilfeleistungen für junge Volljährige können bei einer (drohenden) seelischen Behinderung ebenfalls gemäß § 41 SGB VIII als Eingliederungshilfe ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber präzierte mit der Einführung des SGB IX die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und stellte hierbei insbesondere auf die Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs ab.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird ein Leistungsanspruch festgestellt:

1. durch die ärztliche Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand und
2. durch die Begutachtung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Im Landkreis Hildesheim wird die zweigliedrige Prüfung einerseits durch die Fachärzte, andererseits durch die Bezirkssozialarbeit flächendeckend durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen/Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender/diagnostizierender und hilfebringender Institution

Wurde nach dem im 1. Punkt genannten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft gemäß dem 2. Punkt die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist.

In Verantwortung und unter Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung/Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB IX zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

Nach abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs durch die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes wird eine Hilfe nach individuellem Bedarf des jeweiligen Einzelfalls in ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Hilfeform geleistet. Der vorliegende Jahresbericht legt dar, wie diese Angebote von jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

Zu dem wesentlichen Produkt 363-005 Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Behinderung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind von der Kinder- und Jugendhilfe formal (nicht inhaltlich) zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist von der Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Teilhabebeeinträchtigung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung durch eine Beeinträchtigung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gemäß dem Bedarf des jeweiligen Einzelfalls gewährt.
- Für übergreifende Bedarfe werden Kooperationsprojekte mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter, struktureller Angebote initiiert und geplant.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.
- Die Bearbeitung der Sozialleistungen erfolgt in zeitgemäßer Weise, frei von Barrieren, umfassend und zügig (§ 17 Abs. 1 SGB I). Zur Prüfung der Zielerreichung werden die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten regelmäßig erfasst. Hierüber wird regelmäßig berichtet.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der jungen Menschen werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bedarfsermittlung und Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Stellungnahmen
- Teilhabeproofung und -planung
- Kausalitätsprüfung
- standardisierte Hilfeplanung und -steuerung des Einzelfalls

Darüber hinaus werden Gruppensettings zur Prävention von Beeinträchtigungen aufgrund von Legasthenie und Dyskalkulie angeboten.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Amtsleitung, Teamleitung, Mitarbeitenden) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Die allgemeinen Steuerungsvorgaben für die Eingliederungshilfe lauten:

- Ausbau und Sicherung eines flächendeckenden Angebots präventiver Jugendhilfemaßnahmen (LeFiS - Lernförderung in Schulen)
- Ausbau von Prävention, Vernetzung und interdisziplinärer Kooperation - insbesondere zwischen Jugendhilfe, Schule, Ärzt*innen und Therapeuten*innen

- Generelle formale Prüfung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien:

- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich vorrangig in Pflegefamilien untergebracht, falls eine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht.
- Der Pflegekinderdienst ist bei jeder Unterbringung eines Kindes/eines Jugendlichen in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Die Pflegeverhältnisse werden in Allgemeine, Sozialpädagogische oder Sonderpädagogische Vollzeitpflege kategorisiert.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Hilfeplanung erfolgt erstmalig nach 3 Monaten, danach spätestens nach 6 Monaten.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen:

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der Pflegekinderdienst zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jedem Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Hilfeplanung erfolgt erstmalig nach 3 Monaten, danach spätestens nach 6 Monaten.

Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden nach Grundkennzahlen (GK) und Zielkennzahlen (ZK) unterschieden. Die Grundkennzahlen geben die in Anspruch genommene Anzahl an Hilfen wieder. Die Zielkennzahlen legen dar, welche Quote/Anzahl in einzelnen Bereichen geplant war und wie diese entsprechend zum Jahresende ausgefallen ist.

Seit dem Jahresbericht 2018 erfolgt die Auswertung der Fallzahlen nach IBN-Logik, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die Gängigste ist. Gezählt werden nicht mehr einfache Stichtagszahlen. Einfache Stichtagszahlen haben zwar den Vorteil, ein reales, tagesaktuelles Bild abzuliefern. Sie haben jedoch auch den Nachteil, Schwankungen im Jahresverlauf zu unterliegen und nicht die tatsächlich geleistete Fallzahl abzubilden. Für die Fallzahl nach IBN-Logik werden die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen gezählt.

		Plan 2019	Ist 2019
G-363-005-001	Anzahl gewährte ambulante Hilfen pro Jahr (Anzahl)	860	1.004
G-363-005-002	Anzahl gewährte teilstationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	10	8
G-363-005-003	Anzahl gewährte stationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	80	93
G-363-005-004	Gesamtaufwand für Schulassistenz (EUR)	3.350.000	3.677.244
G-363-005-005	Fallzahl Schulassistenz (Anzahl)	124	171
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen im Jahr (Anzahl)	250	175
ZK-363-005-007	Hilfen mit standardisierter Hilfeplanung (%)	100	100
ZK-363-005-008	Schulassistenzaufwendungen pro Fall aus Vor - Vorjahr (EUR)	25.469,00	

		Plan 2019	Ist 2019
ZK-363-005-009	Schulassistentenaufwendungen pro Fall im aktuellen Jahr (EUR)	27.016	21.504

Controlling

Als Steuerungsmaßnahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Hildesheim wurden im Projekt *Wirkung durch Steuerung* (kurz: *WISE*) im Jahr 2014 Maßnahmen und Verabredungen zur Durchführung dargelegt. Damit wurde das Ziel verfolgt, die im Haushaltsplan formulierten Ziele für dieses wesentliche Produkt zu erreichen sowie den umfassenden gesetzlichen Auftrag des § 35a SGB VIII einheitlich zu erfüllen.

Mit dem Konzept *Wirkung durch Steuerung* wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die fachliche Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls einheitlich zu steuern. Bis 2019 wurde zur Qualitätsentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - in einem umfassenden Reflexionsprozess auf Teamleitungsebene zur Aktualisierung von *WISE* hilfe- und maßnahmenübergreifend die fachlichen Mindeststandards in dem *WISE-Ablaufschema Hilfe zur Erziehung-Eingliederungshilfe* (kurz: *WISE_HzE-EGH*) zusammengefasst. In diesem Ablaufschema werden tabellarisch die jeweiligen Prozessschritte dargestellt und die Standards sowie die entsprechenden Instrumente für die Fallbearbeitung aufgeführt. Bezüglich des Fachverfahrens *KDO-Jugendwesen* werden die parallel erforderlichen Aufgaben beschrieben. Weiterhin erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die ausführlichen Qualitätsbeschreibungen sowie auf die relevanten internen Dienstanweisungen. Die Umsetzung der *WISE*-Standards erfolgt durch die Mitarbeitenden des Amtes 406 und ist durch die Teamleitungen in den Jugendhilfestationen/Fachteams sicherzustellen. Die Teamleitungen verantworten die Vollständigkeit der Unterlagen, die Plausibilität der Entscheidung sowie die Einhaltung der *WISE*-Standards im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Einhaltung der *WISE*-Standards wird im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings überwacht und ist Thema in der Steuerungsgruppe der Amtsleitung sowie ggf. in der Teamleitungs-Dienstbesprechung. Erforderlich Anpassungen werden hier besprochen und vorgenommen.

Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten aus dem Fachverfahren *KDO-Jugendwesen* gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus *newsystem* zu entnehmenden Finanzdaten umfangreiche Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wird die Etablierung eines tragfähigen Controllings möglich.

Seit dem 01.01.2019 wird als zusätzliches Steuerungsinstrument ein monatlicher Controllingbericht erstellt. In diesem Bericht werden u. a. die monatlichen Fallzahlen der einzelnen Hilfearten des Produktes "Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII" sowohl insgesamt als auch differenziert für die einzelnen Jugendhilfestationen dargestellt. So lässt sich sowohl die Gesamtentwicklung innerhalb eines Jahres, als auch die Entwicklung der einzelnen Teams ableiten.

Auf Basis dieser Hintergrundinformationen in Form von Fallzahlen und Grafiken können Auffälligkeiten kenntlich gemacht und näher betrachtet werden. Bei Bedarf können auch weitere Indikatoren und Daten für einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Hilfeart ermittelt und analysiert werden.

C. Finanzen

In nachfolgender Übersicht wird die Ergebnisrechnung für den Haushalt 2019 bezüglich des wesentlichen Produktes 363-005 Eingliederungshilfe aufgelistet.

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

Pos.	Name	Ergebnis 2018 in €	Ansatz 2019 in €	Ergebnis 2019 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
00.	Ergebnishaushalt	0	0	0	0
01.	Ordentliche Erträge	0	0	0	0
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.619	170.000	164.828	-5.172
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	250.632	220.000	311.023	91.023
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	534.634	187.000	341.318	154.318
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	76.350	0	28.819	28.819
01.12	= Summe ordentliche Erträge	1.027.236	577.000	845.988	268.988
02.	Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.01	- Personalaufwendungen	1.495.891	1.653.293	1.647.887	-5.406
02.02	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	28.828	49.900	45.382	-4.518
02.04	- Abschreibungen	4	0	0	0
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	9.138.616	9.633.000	8.871.123	-761.877
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	189.151	82.500	66.551	-15.949
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	= Summe ordentliche Aufwendungen	10.852.490	11.418.693	10.630.942	-787.751
03.	= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-9.825.255	-10.841.693	-9.784.955	1.056.738
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-9.825.255	-10.841.693	-9.784.955	1.056.738
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-9.825.255	-10.841.693	-9.784.955	1.056.738
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	59.073	64.600	65.317	717
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-59.073	-64.600	-65.317	-717
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-9.884.328	-10.906.293	-9.850.272	1.056.021

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben des Jugendamtes - Erziehungshilfe - sind zum 31.12.2019 insgesamt

- 96 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 36 Verwaltungsfachkräfte

beträut.

E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen

Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Daten & Statistik

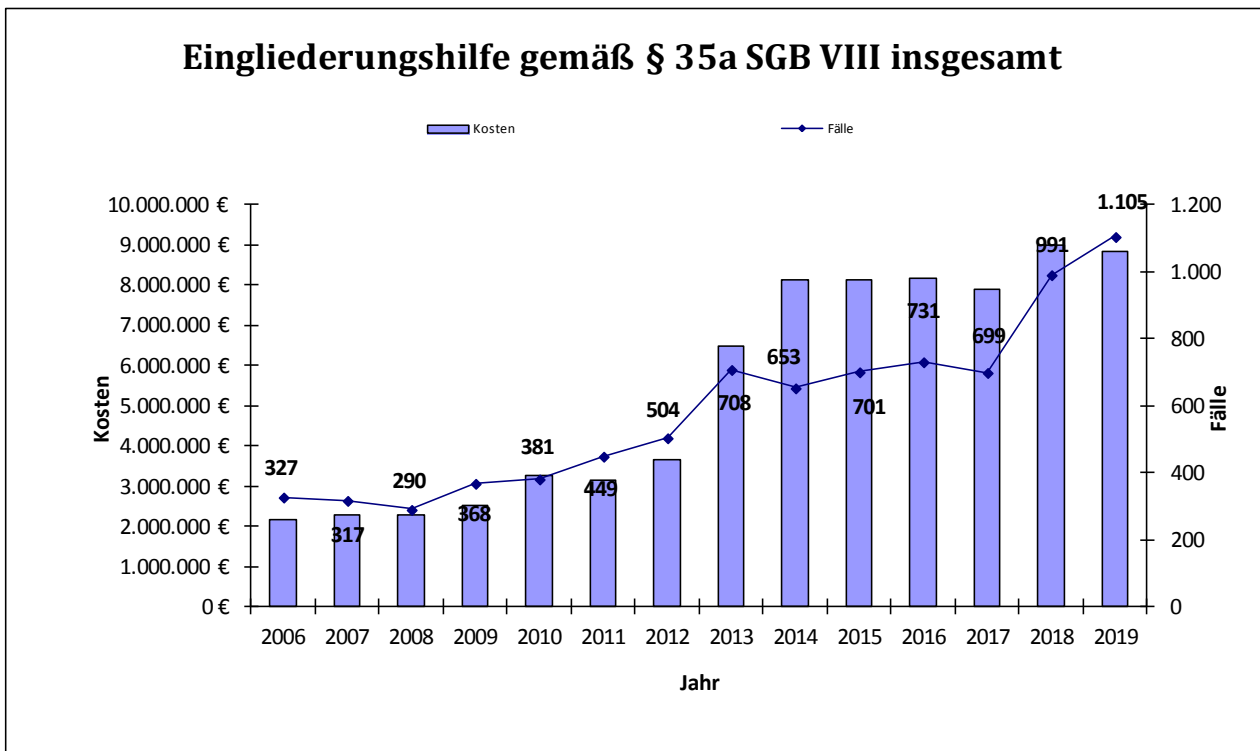
Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für die Eingliederungshilfe aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	641	583	641	666	635	897	1004
davon Schulbegleitung	100	116	119	118	114	159	171
Kosten	3.036.510 €	4.181.609 €	4.336.150 €	4.266.797 €	3.828.961 €	4.679.898 €	4.801.334 €
davon Kosten Schulbegleitung	2.350.000 €	3.092.823 €	3.383.204 €	3.374.307 €	2.903.517 €	3.490.481 €	3.677.244 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	5	8	7	8	9	12	8
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0	0	0
Kosten	85.856 €	138.730 €	180.069 €	263.518 €	300.608 €	387.283 €	229.490 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	31	37	30	34	33	49	52
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	31	25	23	23	22	33	41
Kosten	3.364.489 €	3.790.789 €	3.619.781 €	3.627.221 €	3.748.909 €	3.916.671 €	3.800.207 €
Summe der Fälle	708	653	701	731	699	991	1.105
Gesamtkosten	6.486.855 €	8.111.128 €	8.136.001 €	8.157.536 €	7.878.478 €	8.983.852 €	8.831.032 €
Summe Kosten je Fall	9.162 €	12.421 €	11.606 €	11.159 €	11.271 €	9.065 €	7.992 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	2.819.525 €	1.624.273 €	24.873 €	21.535 €	-279.058 €	1.105.374 €	-152.820 €
Kostensteigerung in %	76,88	25,04	0,31	0,26	-3,42	14,03	-1,70
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	204	-55	48	30	-32	292	114
Fallzahlenanstieg in %	40,48	-7,77	7,35	4,28	-4,38	41,77	11,50

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

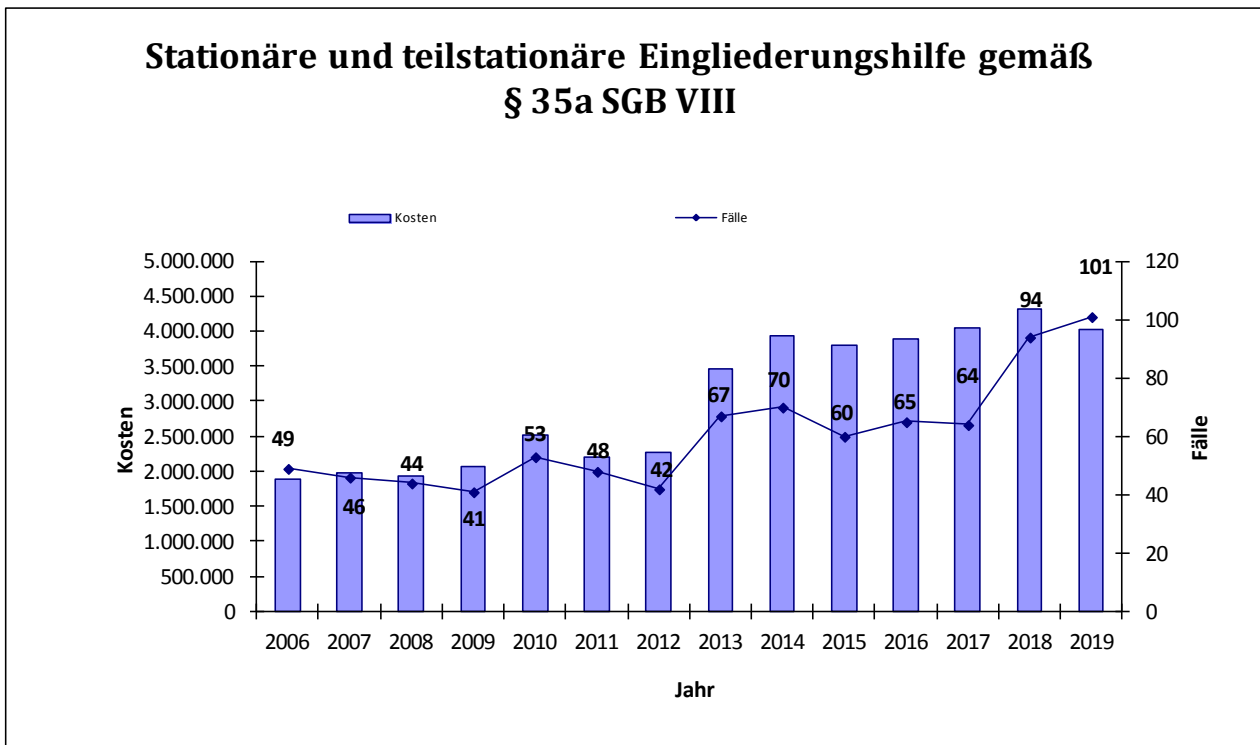
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der gesamten Eingliederungshilfe.



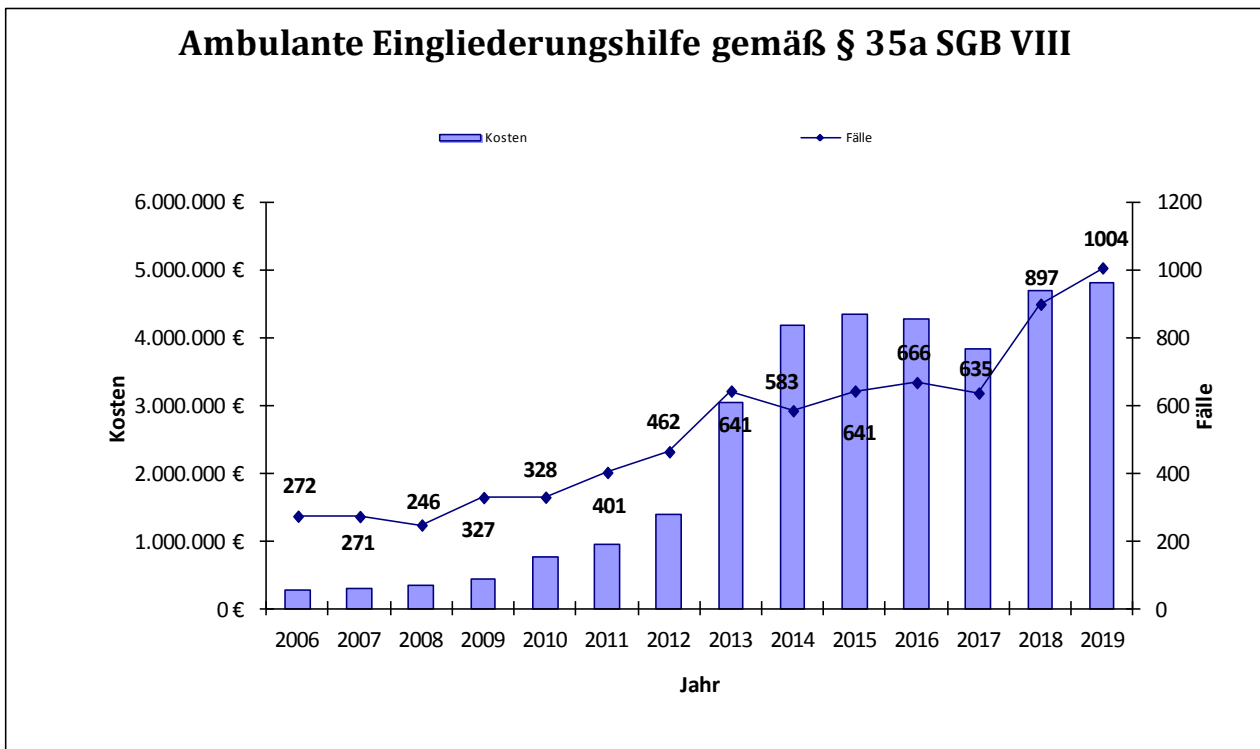
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären und teilstationären Eingliederungshilfe.



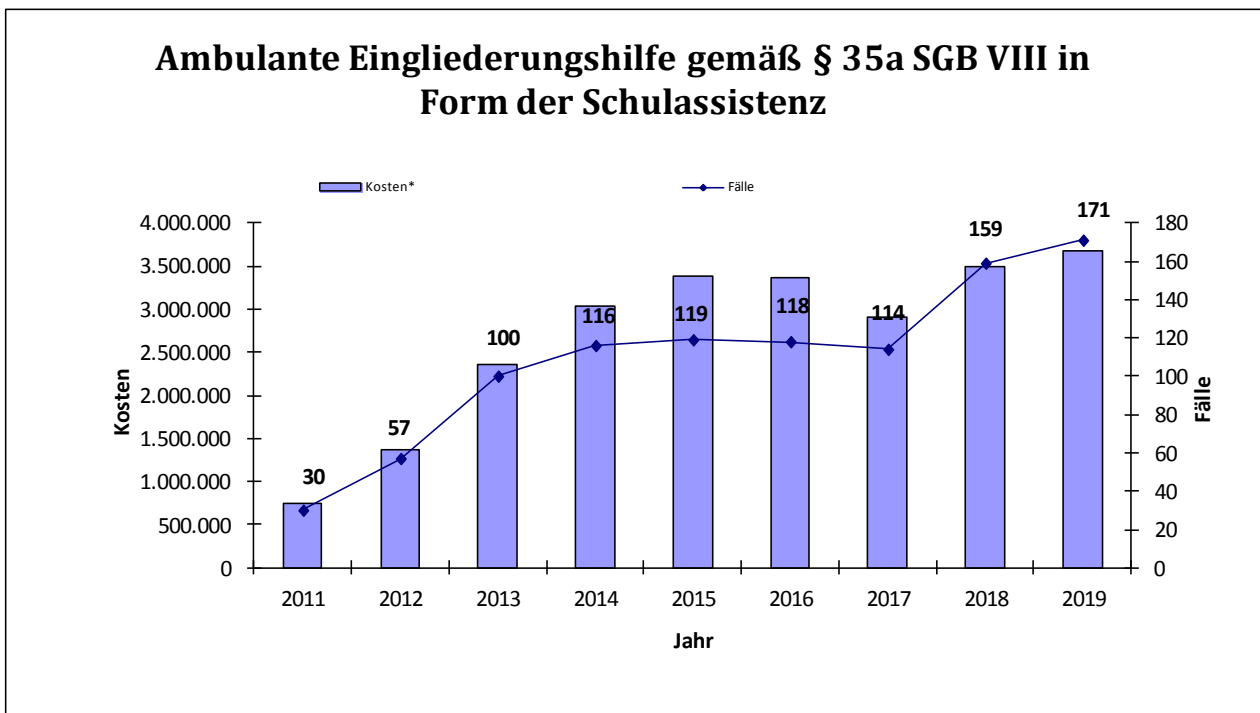
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe differenziert in der Form der Schulassistenz.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Entwicklungen

Für die Erstellung der Jahresberichte wird die Auswertung der Fallzahlen seit dem Jahr 2018 nach einer Logik durchgeführt, die in der Bundesstatistik wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) gängig ist und daher künftig die Vergleichbarkeit verbessern soll. Gezählt wird seit 2018 nicht mehr die einfache Stichtagszahl, sondern die Fallzahl, die sich aus der Summe der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie der im Laufe des Jahres beendeten Hilfen ergibt. Die Fallzahlen ab dem Jahr 2018 liefern damit im Vergleich zu den Vorjahren nur eine eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Sie fallen insoweit bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Eine interne Vergleichbarkeit kann auf dieser Grundlage erstmalig in diesem Jahresbericht erfolgen.

Insgesamt haben sich die Fälle der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII von 991 im Jahr 2018 auf 1.105 im Jahr 2019 erhöht. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 11,50%. Nicht ganz so stark fällt mit 7,55% die Steigerung der Schulassistentenfälle von 159 im Jahr 2018 auf 171 im Jahr 2019 aus.

Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII hat sich gegenläufig entwickelt. So haben sich die Aufwendungen um insgesamt 152.820 Euro verringert. Das entspricht einer Reduzierung der Kosten um 1,70%. Die Kosten für die Schulassistenzeleistungen sind hingegen um 5,35% gestiegen. Diese Kostensteigerung fällt prozentual aber geringer aus als die diesbezügliche Fallzahlsteigerung.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Eingliederungshilfefall sind deutlich um 11,84% gesunken. Im Jahr 2018 betrugen sie 9.065 Euro, im Jahr 2019 lediglich 7.992 Euro.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Der vorliegende Jahresbericht legt dar, welche Eingliederungshilfen im Landkreis Hildesheim konkret in Anspruch genommen werden und welche Kosten dabei entstehen.

Die Fallzahlen sind insgesamt um 11,50% angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fälle der Eingliederungshilfe nach der IBN-Auswertung von 991 im Jahr 2018 auf die Anzahl von 1.105 im Jahr 2019 erhöht. Zwar fehlen noch die Vergleichszahlen der Bundesstatistik, der Landesstatistik und der IBN für das Jahr 2019, jedoch stiegen in den Vorjahren auch in anderen Kommunen die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe kontinuierlich an.

Die Fallzahl der Schulassistenten ist leicht um zwölf Fälle (7,55%) gestiegen. Im Landkreis Hildesheim sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Schulassistenten vergleichsweise hoch, steigen allerdings trotz einer Zunahme von Schüler*innen mit Bedarf an inklusiver Beschulung in diesem Bereich nicht erheblich weiter an.

Das Recht auf inklusive Beschulung wurde in Niedersachsen zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt, wonach Eltern und deren Kinder das Recht haben, bei sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonder- oder aber eine Regelschule zu wählen. Die Strukturqualität der Schulen hat sich jedoch noch nicht in der Form geändert, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung gelingt. In vielen Fällen ist eine Beschulung der betroffenen jungen Menschen nur mit einer Schulassistenz möglich. Schulassistenten erhalten Schüler*innen aktuell im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier als *Ausfallbürge*. Im Zuge des weiteren Ausbaus eines inklusiven Schulsystems im Landkreis Hildesheim ist damit zu rechnen, dass die Nachfragen nach Schulassistenten vorerst nicht abnehmen. Dies bedeutet nach dem aktuellen Finanzierungsmodell einer einzelfallorientierten Schulassistenten, dass weiterhin erhebliche Kosten für die Sozial- und Jugendhilfe anfallen.

Die Eingliederungshilfe verfolgt fachlich das Ziel der *Hilfe zur Selbsthilfe* und die Ermöglichung der *Teilhabe* am Leben in der Gesellschaft. Unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern findet daher vor jeder Hilfeinleitung ein ausführliches Gespräch statt und es sind vorrangig die Unterstützungssysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen. Die Hilfestellung erfolgt nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem individuell festzulegendem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Um die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zukünftig von der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX abzugrenzen, werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - über die Einzelfallarbeit hinaus systematische Maßnahmen zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe eingeführt. Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe der Bezirkssozialarbeit und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit wird intensiviert. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ämtern zu optimieren, eine fehlerfreie Bearbeitung sicherzustellen und damit einhergehend rechtmäßige Ansprüche von Betroffenen effektiv umzusetzen sowie unberechtigte Forderungen rechtssicher abzulehnen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit dem SGB IX dar. Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung einer Schulassistentin zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern. Eine Schulassistentin wird bezüglich des Umfangs und der Dauer bedarfsgerecht bewilligt. In jedem Fall wird eine Poolbildung geprüft.

Im Wesentlichen ist von einer zunehmenden Qualität und Komplexität im Bereich überkreuzter Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfebedarfe auszugehen. Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße im elterlichen Haushalt betreut werden oder in einer eigenen Wohnung leben können. Diese jungen Menschen müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder eine Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung und -steuerung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur sehr kleinschrittig mit hohem Zeitaufwand möglich ist. Einige junge Menschen bleiben voraussichtlich dauerhaft auf fachliche Hilfe und Betreuung angewiesen. Im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten sehr hoch. Diese Situation lässt sich u. a. dadurch erklären, dass es sich hier um junge Menschen handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender (Kosten-)Intensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechenden Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen werden durch das Fach- und Finanzcontrolling analysiert, so dass perspektivisch durch früh ansetzendes Fachcontrolling und eine entsprechende Fallsteuerung durch die zuständigen Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe möglichst vermieden werden.

Präventive Angebote sind weiter auszubauen. Lernförderung in Schulen (*LeFiS*) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Schulklasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Lerntherapeuten und Erziehungsberatung) zusammen. Ein erster Durchlauf des Angebotes *LeFiS* wurde 2011 bis 2013 erfolgreich an neun Grundschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim durchgeführt. Seit 2014 wird *LeFiS* regelmäßig an verschiedenen Grundschulen erfolgreich praktiziert. Dabei werden zunächst die Lese- und Rechtschreibfähigkeit der Kinder erfasst und legastheniegefährdete Kinder identifiziert. Anschließend werden die Kinder, in Abhängigkeit von ihrer Leistung, in Förderbänder eingeteilt. Gefährdete Kinder werden in einer Kleingruppe durch Lerntherapeuten gefördert, die anderen Kinder in Gruppen durch Lehrer. Teilnehmende Schulen bewerten die Erfahrungen mit *LeFiS* als Erfolg und wichtige Hilfe zur Unterstützung von Kindern mit Teilleistungsstörungen. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 kommt *LeFiS* an sieben Schulen zum Einsatz. Weitere Schulen äußern Interesse an der Teilnahme an *LeFiS*, aufgrund der Teilnahme an anderen Projekten oder Schwierigkeiten bei der Finanzierung war die Teilnahme jedoch nicht umsetzbar. Aufgrund einer fachlichen Erweiterung wurde zusätzlich ein neues Verfahren ergänzt, dass 2018/2019 an drei Schulen implementiert werden konnte. Hierbei erfolgt bereits am Ende der 1. bzw. Anfang der 2. Schulklasse neben der Erfassung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit erstmals auch eine Erhebung der mathematischen Fähigkeiten sowie des Selbstkonzepts der Kinder. Anschließend erfolgt der Einsatz von etablierten, computergestützten Trainingsprogrammen zur Förderung der Fähigkeiten in Mathematik und in Rechtschreibung. Nach dem sechsmonatigen, computergestützten Training und einer erneuten Erhebung des Leistungsstandes erfolgt die oben beschriebene Einteilung in Förderbänder sowie die Förderung durch die Lerntherapeuten, jedoch ein halbes Jahr eher als bisher. Hierdurch können als gefährdet identifizierte Kinder noch früher im Rahmen der Schule unterstützt werden. Dieses frühzeitige Interventieren wird als sinnvolle präventive Maßnahme angesehen, welche sich auch mit den Leitlinien zur Behandlungen von schulischen Teilleistungsstörungen deckt. Ziel ist es, *LeFiS* sukzessiv auf weitere Grundschulen auszuweiten.

Zur Schulassistenz und weiterer Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2018 ein Konzept beschlossen (Vorlage 313/XVIII). Dieses Konzept gilt für alle Schulassistenzleistungen auf Rechtsgrundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und Sozialgesetzbuches IX (SGB IX). Hierbei handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Begleitung der Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Institution. Das Team der Schulassistenzberatung konnte in 2019 durch vier weitere Mitarbeiter*innen verstärkt werden und damit nun die Arbeit in allen weiteren Regionen des Landkreises aufnehmen. Die sogenannte *Schulassistenzberater*innen* sind organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet, gehören jedoch den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX an. Die Schulassistenzberater*innen sind für die Schulen in ihrer jeweiligen Region zuständig und sind dort regelmäßig präsent. Sie sind erste Ansprechpartner für Information, Aufklärung und Beratung zum Themenbereich Eingliederungshilfe für alle Beteiligten (Schule, Eltern, junge Menschen, Leistungserbringer usw.). Weiterhin nehmen Sie eine erste Bedarfseinschätzung bei den betroffenen jungen Menschen vor, bei denen eine Schulassistenz für erforderlich gehalten wird. Sie nehmen eine Mittlerfunktion zu den jeweils zuständigen Leistungsträgern wahr. Ziel der Schulassistenzberatung ist es, die Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Beschulung fachlich zu begleiten und zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Anbietern von Schulassistenz sollen infrastrukturelle Lösungen (Poolbildung) am Lernort Schule gefunden werden, die im Ergebnis auch eine Abflachung der bisherigen Fall- und Kostensteigerung erreichen.

Ausblick

Für das Jahr 2020 ergeben sich für das wesentliche Produkt 363-005 Eingliederungshilfe folgende inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Fortschreibung des Konzeptes Wirkung durch Steuerung (WISE) zur weiteren Qualitätsentwicklung
- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, insbesondere für den Bereich der Schulassistenz im Rahmen der AG SAB und der AG Leistungsangebote, damit die Eingliederungshilfe in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden kann
- Überprüfung und Verbesserung der personellen Ausstattung für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- Umsetzung einer Spezialisierung der Eingliederungshilfe zur intensivierten Steuerung
- Spezialisierte Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Schulassistenz
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabeprüfung und einer damit verbundenen intensiven Weiterqualifizierung der Mitarbeiter*innen
- Implementierung und Fortführung von Personalentwicklungsmaßnahmen im Jugendamt - Erziehungshilfe -, um insbesondere die Berufspraktikant*innen und Neueinsteiger*innen im Jugendamt spezifisch zu schulen
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater*innen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBUZ
- Implementierung des LeFiS-Konzeptes (Vorlage 149/XVIII) in weiteren Schulen in Stadt und Landkreis
- regelmäßige Erstellung der Controllingberichte und fortdauernde Erörterung sowie planvolle Steuerung

Im Rahmen AG 78 Erziehungshilfe und weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit freien und öffentlichen Trägern und Institutionen sowie mit den politischen Fraktionen werden Maßnahmen im Bereich der Hilfen Eingliederungshilfe abgestimmt.